

# **Gesetz der Gemeinde Seewis für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie für die Benützung der Lagerplätze und Deponien (GPLG-2005)**

---

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25. Februar 2005.

## **A Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

### **Art. 1**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Strassen, Plätze und Wege der Gemeinde Seewis unterliegen dem Gemeingebrauch. Wer auf diesen Anlagen Motorfahrzeuge, Anhänger zu solchen oder sonstige Fahrzeuge regelmässig während der Nacht oder am Tag abstellt, wird gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet Parkierungsgebiete. Diese sind auf einem Situationsplan eingezeichnet, welcher integrierender Bestandteil dieses Gesetzes bildet.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann mit Genehmigung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes Parkierungsverbote erlassen.

### **Art. 2**

Parkierungskarten

<sup>1</sup> Für die erhöhte Benützung der Anlagen gemäss Art. 1 ist eine Parkierungskarte einzulösen, die als Kontrollmittel dient. Die Parkierungskarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des berechtigten Fahrzeuges anzubringen.

<sup>2</sup> Die Parkierungskarten werden von der Gemeindeverwaltung abgegeben.

### **Art. 3**

Parkplatz

<sup>1</sup> Eine Parkierungskarte gibt keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Platzes; sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Verkehrsgesetzgebung sowie der entsprechenden Gemeindeerlasse, regelmässig zu parkieren.

<sup>2</sup> Die Inhaber eines privaten Parkplatzes sind nicht berechtigt, regelmässig auf öffentlichem Grund zu parkieren.

### **Art. 4**

Einschränkungen

<sup>1</sup> Das Parkieren auf den bezeichneten Gebieten bleibt im Rahmen der Verkehrsgesetzgebung während der Wintermonate erlaubt, sofern das Fahrzeug die Schneeräumungsarbeiten nicht behindert.

<sup>2</sup> Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie Schneeräumen, Umzüge etc. bleiben vorbehalten.

Parkgebühren **Art. 5**

<sup>1</sup> Für das Parkieren werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig wird derjenige Fahrzeughalter, der sein Fahrzeug mindestens 5 Mal monatlich oder 2 Mal wöchentlich auf öffentlichem Grund abstellt.

<sup>2</sup> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt:  
innerhalb der Bauzone Fr. 40.-- pro Monat für fest zugewiesene Parkplätze  
Fr. 20.-- pro Monat für nicht fest zugewiesene Parkplätze

<sup>4</sup> Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, als er nicht nachweist, dass er vom Dauerparkieren keinen Gebrauch mehr macht, z.B. infolge Erstellung eines privaten Abstellplatzes oder Veräusserung des Fahrzeuges. Dieser Nachweis hat umgehend zu erfolgen.

## **B Benützung der Lagerplätze und Deponien**

Grundsatz **Art. 6**

Das Ablagern von Gütern aller Art wie Rundholz, Brennholz, Schnittwaren, Baumaterialien etc. sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften etc. auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes verboten.

Platzzuweisung  
und Ordnung **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Zuweisung der Deponie- oder Abstellplätze zur kurzfristigen Benützung.

<sup>2</sup> Die Lagerung hat geordnet und platzsparend zu erfolgen. Alles Lagergut ist deutlich mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

Dauernde  
Benützung **Art. 8**

Wird ein Lagerplatz für die längerfristige Benützung beansprucht, ist dies durch einen Pachtvertrag mit der Gemeinde zu regeln.

**Art. 9**

Gebühren

<sup>1</sup> Für die Benützung der Lagerplätze und der Deponien ist eine Gebühr zu bezahlen.  
Es gelten folgende Gebührenansätze:

a) *allgemeine Lagerplätze*

Fläche bis 50 m <sup>2</sup>	Fr. 40.-- bis 3 Monate Fr. 80.-- ab 3 Monate bis zu einem Jahr
Fläche von 50 – 100 m <sup>2</sup>	Fr. 60.-- bis 3 Monate Fr. 120.-- ab 3 Monate bis zu einem Jahr
Fläche von 100 – 150 m <sup>2</sup>	Fr. 80.-- bis 3 Monate Fr. 160.-- ab 3 Monate bis zu einem Jahr
Fläche über 150 m <sup>2</sup>	gemäss separater Regelung des Gemeindevorstandes

b) *Holzlagerplatz Gätziloch*

Grundgebühr pro m <sup>3</sup>	Fr. 1.50 bis 3 Monate
Rundholz gerollt	Fr. -.60 für jeden weiteren ganzen oder angefangenen Monat

c) *Deponien Wimisana, Pardisla und Cavadiirli*

Aushubmaterial	Fr. 8.--/m <sup>3</sup>
Hackschnitzel/Grünabfuhr (Raummass)	Fr. 8.--/m <sup>3</sup>
Astmateriale (Raummass)	Fr. 8.--/m <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Für Einwohner bzw. pro Haushalt ist eine Deponie bis 2 m<sup>3</sup> kostenlos.

<sup>3</sup> Bei Belegung von nicht zugewiesenen Plätzen oder Lagerung ohne Bewilligung werden die doppelten Ansätze in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Bei Belegung der Lagerplätze durch Auswärtige wird die Gebühr um 50 % erhöht.  
Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

**Art. 10**

Holzlöser etc.

Holzlöser, Ast- und Sandholz aus den Gemeindewaldungen dürfen innerhalb des Waldareals bis max. 1 Jahr gratis gelagert werden. Wird der dafür benützte Platz von der Gemeinde beansprucht, so muss er gemäss Anordnung der Gemeinde geräumt werden.

Privatholz auf der  
Gemeindesäge

**Art. 11**

Privatholz, welches auf der Gemeindesäge eingeschnitten werden soll, darf nur auf dem reservierten Rundholzlagerplatz gebührenfrei gelagert werden. Das Holz ist mit dem Namen des Eigentümers eindeutig zu kennzeichnen. Es ist in der Regel innert 4 Monaten zu sägen und abzuführen. Bei verschuldeter, längerfristiger Belegung wird eine Lagergebühr von Fr. 1.--/m<sup>3</sup> und Monat berechnet.

Entrindung von  
Privatholz

**Art. 12**

Auf den Gemeindelagerplätzen darf Privatholz nur mit Bewilligung der Gemeinde entrindet werden. Sofern für Entrindung und Weiterverarbeitung mehr als die in Art. 7 zugewiesene Lagerfläche beansprucht wird, sind zusätzlich die unter Art. 9 erwähnten Gebühren zu entrichten. Das saubere Zusammenräumen und Abführen der Rinde ist Sache des Holzeigentümers.

Güterumschlag

**Art. 13**

Werden auf den Lagerplätzen Güter umgeschlagen oder zwischengelagert, sind die Betreffenden für Ordnung auf dem Platz verantwortlich. Wird der Umschlagplatz nicht geräumt, kann dies die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten ausführen.

Zufahrtswege  
Ausstellplätze

**Art. 14**

Die Zufahrtswege zu den Lagerplätzen dürfen nicht belegt werden; das Befahren dieser Wege muss gewährleistet sein. An Strassenrändern und Ausstellplätzen, welche im Winter von der Gemeinde gepflügt werden, darf kein Holz oder andere Materialien gelagert werden.

## **C Gemeinsame Bestimmungen**

Gebührenanpassung

**Art. 15**

Die vorstehenden Gebührenansätze werden vom Gemeindevorstand alle 5 Jahre überprüft und wenn nötig angepasst.

Haftung

**Art. 16**

Für Unfälle und Schäden aller Art, die im Zusammenhang mit dem Parkieren von Fahrzeugen oder mit der Materialablagerung bzw. -umschlag entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

**Art. 17**

Vollzug

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.  
<sup>2</sup> Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

**Art. 18**

Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Darunter fällt insbesondere auch, wer den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert.
- <sup>2</sup> Wird der Aufforderung zum Umdeponieren von Material oder Umstellen von Fahrzeugen oder Maschinen nicht Folge geleistet, kann dies die Gemeinde auf Kosten des Säumigen ausführen. Ebenso können Fahrzeuge, welche ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund parkiert sind, auf Kosten des Halters oder Führers entfernt werden. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung für allfällige Schäden.

**Art. 19**

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2005 rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.  
Es ersetzt die Parkplatzordnung vom 1. Januar 1975.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2005.

Der Gemeindepräsident: sig. Urs Hardegger  
Die Aktuarin a. i.: Gabriella Ambühl